

**Vermarktungsgemeinschaft für
Zucht- und Nutzvieh ZNVG eG
zu Neumünster**



30.10.2019

Inhaltsverzeichnis

I. FIRMA, SITZ, ZWECK & GEGENSTAND DES	2
Unternehmens	
<u>II. MITGLIEDSCHAFT</u>	3
<u>III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</u>	8
<u>A. Der Vorstand</u>	8
<u>B. Der Aufsichtsrat</u>	10
<u>C. DIE GENERALVERSAMMLUNG</u>	14
<u>IV. EIGENKAPITAL UND NACHSCHUSSPFLICHT</u>	19
<u>V. GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN</u>	20

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Name und Sitz

§§ 3, 6 Z. 1 GenG

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Vermarktungsgemeinschaft für Zucht- und Nutzvieh, ZNVG eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Neumünster

§ 2 Zweck und Gegenstand

§ 6 Z. 2 GenG

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Verwertung von Zucht- und Nutzvieh, sowie die Förderung der Qualitätsschweine- und Qualitätsrinderhaltung.

§ 8 I Z. 5 GenG

(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Aufnahmebedingungen

§ 8 I GenG

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Natürliche Personen
2. Personengesellschaften
3. juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§§ 15, 15 a GenG

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

b) Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.

(2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 19 Abs. 2 Buchstabe c) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat der Genossenschaft anrufen, der endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 8 GenG

- (3) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 15 I S. 2

- (4) Die Übergabe der Satzung wird durch die Veröffentlichung derselben im Internet unter der Adresse der Genossenschaft ersetzt. Auf Verlangen kann dem Mitglied auch eine Ausfertigung in Textform zugeleitet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§§ 65 ff GenG

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 6),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
- c) Tod (§ 8)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft (§ 9)
- e) Ausschluss (§ 10).

§ 6 Kündigung

§ 65 GenG

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist durch schriftliche Erklärung kündigen.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 76 GenG

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn der Erwerber so viel Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, dass das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Lehnt der Vorstand die Übertragung ab, so kann das Mitglied den Aufsichtsrat anrufen, welcher endgültig entscheidet.
- (4) Ein Mitglied kann ein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft nicht zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Absätze zwei und drei gelten entsprechend.

§ 8 Ausscheiden durch Tod

§ 77 GenG

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Die Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 Auflösung einer Gesellschaft

§ 77 a GenG

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

§ 68 GenG

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder seinen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

- c) die Voraussetzungen für die Aufnahmen in die Genossenschaft (§ 3) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden, insbesondere wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,,
e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) es entmündigt worden ist;
 - g) sich sonst sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsgemäße Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Von der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied jedoch nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, gegen den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen, der endgültig entscheidet. Eine Versäumung der Beschwerdefrist führt gleichzeitig zum Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

§ 11 Auseinandersetzung

§ 73 GenG

- (1) Für die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend, soweit die Auseinandersetzung nicht infolge Geschäftsguthabenübertragung (§ 7) oder Erbgang (§ 8) unterbleibt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen, gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall. Insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

- (3) Die Absätze 1 – 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechtsverhältnis zu den Mitgliedern

§§ 17, 18 GenG

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

§ 13 Rechte der Mitglieder

§ 43 GenG

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

- a) an der Generalversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- b) In der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 10 Mitgliedern (§ 28 Abs. 4 d.S.);

. § 45 GenG

- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4, d. S.); nach den Bestimmungen der Satzung an der Verteilung des Jahresüberschusses oder an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft einzusehen;
- f) die Niederschrift der Generalversammlung einzusehen;
- g) Die Mitgliederliste einzusehen;
- h) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflichten, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- (1) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der nach ihr erlassenen Geschäftsbedingungen, welche auch Vertragsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten können, nachzukommen;

- (2) die durch § 36 der Satzung bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlung darauf zu leisten;
- (3) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inkasso- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand §§ 9, 24-25 GenG
- B. der Aufsichtsrat §§ 9, 36-41 GenG
- C. die Generalversammlung §§ 43-52 GenG

A. Der Vorstand

§ 16 Leitung der Genossenschaft

§ 27 GenG

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der ihm erteilten Geschäftsordnung und der für den Geschäftsbetrieb erlassenen Geschäftsbedingungen
 - i. § 24 GenG
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

§ 24 II GenG

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Im Auftrag des Aufsichtsrates schließt dessen Vorsitzender mit jedem hauptamtlichen Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag ab. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Die Kündigung hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 18 Vertretung

§ 25 GenG

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Genossenschaft allein.

- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Abs. 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 34 GenG

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbereich notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) Für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen; Prüfungen müssen vierteljährlich erfolgen;
 - c) Über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - d) spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - e) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung sowie beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig anzuzeigen;
 - f) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 20 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Abständen, über die Entwicklung der Genossenschaft und über die Unternehmensplanung zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet dem gesamten Aufsichtsrat Auskunft zum Auskunftersuchen einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu erteilen.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind.

- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung soll jedoch wiederholt werden.
- (4) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und so zu verwahren, dass eine Fälschung oder ein Missbrauch ausgeschlossen ist.
- (5) Wird über die Angelegenheit der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

§ 36 GenG

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet.
- (3) Alljährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.

- (6) Gehören der Genossenschaft juristische Personen oder Personengesellschaften als Mitglieder an, können deren zur Vertretung befugte Personen in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden, ohne selbst Mitglied in der Genossenschaft sein.
- (7) Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer einzelnen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur gesetzlichen Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

§ 8 Abs. 2 GenG

- (8) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

§ 38 GenG

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann einzelne Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht soweit dieser gesetzlich erforderlich ist und des Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden.

i. §§ 57-59 GenG

- (5) Der Aufsichtsrat hat, soweit erforderlich, bei den vom Prüfungsverband vorgenommenen Prüfungen zugegen zu sein, an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

i. § 38 II GenG

- (6) Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

- (7) Die weiteren Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist.

i. § 38 IV GenG

- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Bei den Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, sind sie jedoch berechtigt, die Hilfe des Prüfungsverbandes in Anspruch zu nehmen.

i. §§ 41, 34 GenG

- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle vertraglichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

i. § 36 II GenG

- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Über den Ersatz barer Auslagen hinaus kann ihnen die Generalversammlung jedoch eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder besondere Inanspruchnahme genehmigen.

§ 24 Vertretung der Genossenschaft

§ 37 I, 1 GenG

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes, dauernd deren Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

i. § 37 I, 2 GenG

- (2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Generalversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.

§ 39 GenG

- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Generalversammlung beschließt.

§ 25 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

- a) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung sowie über Vorschläge zur Verteilung des Jahresüberschusses bzw. Deckung des Fehlbetrages;
- b) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
- c) Einstellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört sowie Erteilung von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten;
- d) Abschluss von Miet- und anderen Verträgen (außer Dienstverträgen), welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese den Betrag von jährlich 12.000,- € übersteigen;

- e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform;
 - f) Verwendung der anderen Ergebnismittel (§ 38 der Satzung);
 - g) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43 a der Satzung);
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 26 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, dass beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluss mit Stimmenmehrheit zustimmen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten und so zu verwahren, dass eine Fälschung oder ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

§ 26 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. **In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien ein Beschluss gefasst werden,** wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besonders zur Verhandlung kommende Gegenstände, sollen bei der Einberufung bekanntgegeben werden.
- (3) Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und so zu verwahren dass eine Fälschung oder ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) In den Aufsichtsratssitzungen hat der Vorstand auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angaben zu erteilen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

D. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 27 Ausübung der Mitgliederrechte

§ 43 I GenG

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechten in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.

§§ 8 II, 43 III GenG

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Anteil investierender Mitglieder darf nicht mehr als 10 % der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen ist beizubehalten.

i. § 43 IV,V GenG

- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Stimmrecht juristischer Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Bevollmächtigte können nur andere Mitglieder und Angestellte eines Mitglieds sein. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich. **Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.**

i. § 77 I, 2 GenG

- (4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

i. § 43 VI GenG

- (5) Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von seiner Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

- (6) Nichtmitglieder - mit Ausnahme der nach Absatz 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes - haben kein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 28

Einberufung der Generalversammlung

§ 44 I GenG

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

§ 45 GenG

- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

§ 46 GenG

- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einzuhalten. Die Benachrichtigung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden ist.

i. § 46 II GenG

- (4) Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Gegenstand ist zur Beschlussfassung in der Generalversammlung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es rechtzeitig in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

i. § 46 II GenG

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; Absatz 3 Satz 2 gilt dementsprechend.

i. § 46 III GenG

- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

- (7) Die Generalversammlung soll in der Regel am Sitz der Genossenschaft stattfinden. Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, einen anderen Tagungsort festzulegen.

§ 29 Ordentliche Generalversammlung

§ 48 GenG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung unterliegen insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sowie der Bericht des Aufsichtsrates, sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt, auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des

Jahresabschlusses, des Lageberichts, **soweit gesetzlich erforderlich**, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen.

§ 30 Versammlungsleitung

§ 6 Z. 4 GenG

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer zur Protokollaufnahme und die nach seinem Ermessen erforderlichen Stimmzähler.

§ 31 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen werden in der Generalversammlung in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn 1 Mitglied dieses fordert. Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen.

i. § 43 II GenG

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, er soll jedoch wiederholt werden.

(4) Soweit Organmitglieder nicht anderweitig bestellt werden, sind sie in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Entfällt eine gleiche Stimmenzahl für die erforderliche Stichwahl oder auf die beiden Bewerber nach der Stichwahl, entscheidet in Abweichung von Absatz 3 jeweils ein durch den Versammlungsleiter zu ziehendes Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 43 VI GenG

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Beschlüsse der Generalversammlung,

§ 43 I GenG

(1) Die in einer vorschriftsgemäßen Generalversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle, auch für die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

§ 43 II GenG

(2) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:

§ 36 GenG

1. Wahl der nicht hauptamtlichen Aufsichtsratsmitglieder;
2. Genehmigung der Geschäftsordnung und Bewilligung einer Vergütung für den Aufsichtsrat;
3. Entgegennahme des Berichts über die gesetzliche Prüfung:
§ 48 GenG
4. Jahresabschluss, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
§ 48 GenG
5. Entlastung des Vorstandes und den Aufsichtsrates
§ 40 GenG
6. Fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 17 der Satzung

§§ 34 II,41 GenG

7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung.;

b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:

§ 16 GenG

1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens;
2. Erhöhung und Zerlegung von Geschäftsanteilen;
3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsteilen;
4. Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre;
5. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten;
6. Einführung oder Erhöhung der Haftsumme;
7. Sonstige Änderungen der Satzung;
§§ 78, 93 b GenG 8.
8. Auflösung und Verschmelzung der Genossenschaft;
§§ 24 III, 36 III GenG
9. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates von ihren Ämtern; die Regelung in Abs. 2 Buchstabe a) Ziff. 6 bleibt ausgenommen;
10. Ausschluss von Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§§ 43 III, 16 I GenG

(3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des Unternehmens ist über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung, Änderung der Rechtsform oder einen Verkauf oder Verpachtung des

Unternehmens beschließen. Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist jeweils ein rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes zu verlesen.

- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zu Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied hat der Vorstand auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze betreffen;
 - c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Protokoll

§ 47 GenG

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und so zu verwahren, dass eine Fälschung bzw. ein Missbrauch ausgeschlossen ist. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Abfassung des Protokolls muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abhaltung der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung angegeben werden. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben. Ihm sind die Belege über die Einberufung der Generalversammlung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist außerdem ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenden Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern mit Vermerk ihrer Stimmenzahl beizufügen, wenn eine Satzungsänderung beschlossen wird, die einen der in § 33 Abs. 2 Buchstabe b) Ziffern 2, 3, 4 sowie Absatz 4 der Satzung aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft.

- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. EIGENKAPITAL UND NACHSCHUSSPFLICHT

§ 36 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

§ 7 Z. 1 GenG

- (1) Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes Mitglied bei der Genossenschaft mindestens beteiligen muss, beträgt 300,-- €

§ 7 a I GenG

- (2) Die Beteiligung eines Mitglieds auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, beträgt zehn.

§ 15 b GenG

- (3) Die Geschäftsanteile sind sofort voll einzuzahlen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf dabei zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

§ 22 IV GenG

- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen

§ 22 V GenG

- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Seine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch ein Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 37 Gesetzliche Rücklage

§ 7 Z. 2 GenG

- (1) Es wird eine gesetzlich Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Jahresfehlbetrages verwendet werden darf.

- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses.

- (3) Die gesetzliche Rücklage ist auf 25 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme) zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 38 Andere Ergebnisrücklage

- (1) Es wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, die zur Deckung von Einzelverlusten aus Ausfällen und sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sind, sowie zur Deckung sich aus der Bilanz ergebender Fehlbeträge verwendet werden darf.
- (2) Die andere Ergebnisrücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses.
- (3) Die andere Ergebnisrücklage ist auf 25 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme) zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.
- (4) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand. Der nach § 37 und § 39 Absatz 1 vom Vorstand in die gesetzliche und die andere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen.

§ 39 Nachschusspflicht

§ 6 Z. 3 GenG

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN

§ 40 Geschäftsordnung und Geschäftsbedingungen

Der Aufsichtsrat kann nach Anhörung des Vorstandes für die Obliegenheiten des Vorstandes und des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung sowie nach Bedürfnis für den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftszweige Geschäftsbedingungen aufstellen.

§ 41 Geschäftsjahr

§ 8 Z. 3 GenG

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Buchführung, Bilanzierung und Jahresabschluss

§§ 33 GenG

- (1) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher geführt und die Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

- (2) Der Vorstand hat bei Beendigung des Geschäftsjahres unverzüglich für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen.

§§ 33 GenG

- (3) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss mit den vorgeschriebenen Anlagen und den Lagebericht, **soweit gesetzlich erforderlich**, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so kann der Aufsichtsrat das Erforderliche auf Kosten des Vorstandes veranlassen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, **soweit gesetzlich erforderlich**, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen
- (5) Den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, hat der Aufsichtsrat aufgrund der abgeschlossenen Bücher und der Buchauszüge zu prüfen. Er hat sie sodann zusammen mit seiner Stellungnahme mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen Bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, **soweit gesetzlich erforderlich**, und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.
- (6) Jahresabschluss und Lagebericht, **soweit gesetzlich erforderlich**, werden zusammen mit den Prüfungsbefund und der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

§ 43 Offenlegung

- (1) Der Vorstand hat den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

§ 43 a Genossenschaftlich Rückvergütung

§§ 19, 48 GenG

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung, soweit er nicht nach den Bestimmungen der §§ 37 und 38 der Satzung den Rücklagen zuzuführen ist.
- (2) Die Generalversammlung kann den verbleibenden Jahresüberschuss den Rücklagen zuführen oder den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres eine Dividende gewähren.
- (3) Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Vor der Vollerzahlung der nach § 36 der Satzung erworbenen oder vorgeschriebenen Geschäftsanteile wird die Dividende nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben des Mitglieds zugeschrieben. Ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben ist entsprechend zu ergänzen. Bei der Berechnung des Überschussanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt,

als es volle Euro beträgt. Der Anspruch auf Auszahlung fälliger Überschussanteile verjährt nach zwei Jahren.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

§§ 19 GenG

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Behandlung eines sich aus der Bilanz ergebenden Jahresfehlbetrages. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide zur Deckung des Fehlbetrages heran gezogen werden sollen.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung herangezogen, ist der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, zu berechnen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 46 Durchführungsbestimmungen

§§ 78 - 93 GenG

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt
 1. durch Beschluss der Generalversammlung (§§ 33 Abs. 2 Buchst. b) Ziff. 8 und Abs. 3 der Satzung)
 2. in den Fällen der §§ 80 und 81 des GenG.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Generalversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.
- (3) Im Falle der Liquidation werden die Überschüsse, die sich nach Auszahlung der Geschäftsguthaben ergeben, an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt.
- (4) Für die Durchführung der Liquidation sind im Übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

§ 83 GenG

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 47 Gesetzlicher Prüfungsverband

§§ 53 - 64 GenG

Die Genossenschaft ist Mitglied des für ihren Sitz zuständigen gesetzlichen Prüfungsverbandes. Der Vorstandsvorsitzende oder der von ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 48 Bekanntmachungen

§ 6 Z. 4 GenG

- (1) Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter Beachtung der in § 18 der Satzung vorgesehenen Zeichnungsbefugnis.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Annahme der Satzung

Änderungen erfolgen in Anpassung an die Novelle des Genossenschaftsgesetzes vom 21.07.2017 (BGBl II 2017, S 243ff.) und wurden auf der Generalversammlung vom **30.10.2019** beschlossen.